

Gemeinde Gauting
Frau Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger
und Mitglieder des Gemeinderats
Bahnhofstrasse 7

82131 Gauting

Gauting, 2.10.2019

Antrag der UBG zur Einführung einer neuen Einfriedungssatzung

Wir beantragen die Einführung einer neuen Einfriedungssatzung für die Gemeinde Gauting.

Die Satzung soll folgenden Wortlaut haben.

§ 1 Geltungsbereich. Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
Sie gilt nicht für lebende Hecken.

§ 2 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen sind offen herzustellen. Geschlossene Einfriedungen sind unzulässig.
- (2) Einfriedungen müssen sich hinsichtlich Höhe, Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen. Sie dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.
- (3) Straßenseitige Einfriedungen über 1,60 m Höhe, gemessen von der Geländehöhe am Straßen- /Gehweggrund, sind unzulässig
- (4) Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 2 können bei Wahrung des Orts- und Straßenbildes gestattet werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sowie an den übrigen Grundstücksgrenzen.

§ 3 Bebauungsplan. Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne, die von § 2 abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 4 Abweichungen. Ausnahmsweise sind Anlagen zum Lärmschutz bis zu einer Höhe von max. 2,50 m zulässig, wenn die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse dies erfordern und das Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gilt für alle Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet. (Staats- und Kreisstraßen).

§ 5 Inkrafttreten. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Die derzeitige Einfriedungssatzung benachteiligt viele Bürgerinnen und Bürger. Anhand der beiliegenden Fotos ist klar ersichtlich, dass sich ein hoher Anteil der Grundstücksbesitzer nicht an die geltende Verordnung hält.

Deshalb schlagen wir eine Anpassung vor.

Ariane Eiglsperger, Richard Eck, Kirsten Platzer

Anlage: Fotos von Einfriedungen im Gemeindegebiet